

KGV MEISENBÜHEL
1130 Wien

DIE VEREINSSTATUTEN

des
KGV Meisenbüchel

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
2.	Zweck und Ziele des Vereins	3
3.	Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks	3
4.	Arten der Mitgliedschaft.....	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
6.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
8.	Die Organe des Vereins	6
9.	Die Generalversammlung	6
10.	Die Aufgaben der Generalversammlung	8
11.	Die Vereinsleitung (der Vorstand)	9
12.	Die Aufgaben der Vereinsleitung.....	9
13.	Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder	10
14.	Die Rechnungsprüfer	10
15.	Das Schiedsgericht.....	10
16.	Auflösung des Vereins	11

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**KGV MEISENBÜHEL**“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Kleingartenanlage im 13. Wiener Gemeindebezirk, Am Meisenbühel 14. Alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rund um den Verein sind der vereinseigenen Website www.meisenbuehel.at zu entnehmen.
- 1.2. Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, dies jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband Wien der Kleingärtner und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs ergeben.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:

- 2.1. die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer gearbete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen, Aufschließungswege und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer;
- 2.2. die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder, deren theoretische und praktische Schulung insbesondere im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
- 2.3. die Schaffung und die Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benutzbarer Wege und Fahrzeugabstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u.a.m.; dies auch in Hinblick auf eine allfällige höherwertige Flächenwidmung und Bebauungsmöglichkeit.

3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1. Als ideelle Mittel dienen vor allem die in den Punkten 2.1. bis 2.3. aufgezählten Maßnahmen.
- 3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 3.2.1. Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Kleingärtner;
 - 3.2.2. Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen.
 - 3.2.4. Beiträge der Mitglieder und sonstigen Kleingärtner der vom Verein verwalteten Kleingartenanlagen zu den Kosten der von der Generalversammlung oder der Vereinsleitung (s. Pkt. 11) beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (s. Pkt. 2.1.).

4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 4.1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle auf Eigentum oder einen anderen geeigneten Rechtstitel begründete dauernde Nutzungsrechte erlangt hat. Auch deren Ehegatten und Lebensgefährten können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, unabhängig davon, ob diese Miteigentümer oder dergleichen sind. Juristische Personen können nur dann als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie Parzelleneigentümer sind.
- 4.2. Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.
- 4.3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung oder Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag des Aufnahmewerbers.
- 5.2. Auch jeder Miteigentümer einer Kleingartenparzelle kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten
- 5.3. Aufnahmeanträge von Kleingärtnern sind nur bei gleichzeitiger Unterfertigung der Sicherstellungen (siehe Anhang 1) möglich.
- 5.4. Miteigentümer einer Kleingartenparzelle können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Miteigentum an einer Kleingartenparzelle besteht, die ein eigener Grundbuchkörper ist, wie auch für den Fall ideellen Miteigentums an einer mehrere Kleingärten umfassenden Liegenschaft, verbunden mit ausschließlichen Nutzungsrechten an einem bestimmten Kleingarten.
- 5.5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- 6.1. einvernehmliche Beendigung;
- 6.2. Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- 6.3. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (Kündigung),
- 6.4. durch Ausschluss des Mitglieds,
- 6.5. durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten,
- 6.6. mit Auflösung des Vereines.

Zu 6.1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.

Zu 6.2. Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft des mit dem Verstorbenen als Mitglied aufgenommen Miteigentümers wird davon nicht berührt.

Zu 6.3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Zu 6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen gröblicher Verstöße von Mitgliedspflichten und/oder gegen die Gartenordnung verfügt werden.

Nach der Beschlussfassung über den Ausschluss hat die Vereinsleitung dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich den Ausschluss und die geltend gemachten Ausschließungsgründe bekanntzugeben. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Mitgliedschaft als ruhend gestellt. In der Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied ist diesem eine Frist von 14 Tagen einzuräumen, in welcher es Stellung beziehen und eventuell die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung (siehe Punkt 15) anrufen kann. Vor Beendigung des vereinsinternen Streitschlichtungsverfahrens ist Anrufung des ordentlichen Gerichts nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 VerG). Der Ausschluss erhält Rechtswirksamkeit, wenn innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwände vorgetragen werden oder wenn die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung entscheidet, dass der vom Vorstand verfügte Vereinsausschluss berechtigt ist/war.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Zu 6.5. Die Vereinsmitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genutzten Kleingarten – aus welchem Grund auch immer – aufgelöst werden. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, auf Verlangen gegen Kostensatz ein Exemplar der Vereinssatzungen (siehe Homepage) zu erhalten. Auch haben sie das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht von der Vereinsleitung andere Regelungen getroffen wurden.
 - 7.1.1. Mit juristischen Personen, sofern sie ordentliche Mitglieder sind, werden die Nutzungs- und Teilnahmerechte in Form besonderer Vereinbarungen mit der Vereinsleitung festgelegt.
 - 7.1.2. Basis für die Nutzungsrechte der dem Mitglied zugewiesenen Kleingartenparzelle sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Gartenordnung.
- 7.2. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für die Vereinsorgane, juristische Personen ausgenommen; diese haben kein passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten. Die Bestimmungen über Sitz und Stimme bei den Vereinsversammlungen sind im Punkt 9.7. geregelt.
- 7.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 7.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, einer Einladung des Vereinsvorstandes bzw. des Vereinsschiedsgerichtes nachzukommen.
- 7.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von den zuständigen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, an den Landesverband, an den Zentralverband der Kleingärtner und an die Bezirksorganisationen, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- 7.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Interesse des Vereines liegende Beiträge fristgerecht zu leisten. Unter solche Beitragsleistungen fallen insbesondere anteilige Kosten bzw. Kostenvorschüsse für die Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen, die zur Infrastruktur der Kleingartenanlage gehören. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich abzurechnen.
- 7.7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen. Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dauernd dem Wildwuchs zu überlassen.
- 7.8. Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch von dieser beauftragte Personen bei Gefahr im Verzug jederzeit zu gestatten.
- 7.9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung aller aus gemeinsamen Mitteln finanzierter und für alle Mitglieder benutzbarer Vereinsanlagen und -einrichtungen auch mit persönlichen Arbeitsleistungen beizutragen. Beteiligt sich ein Mitglied an solchen Arbeiten nicht und stellt es auch keine geeignete Ersatzarbeitskraft bei, so ist es verpflichtet, angemessenen Arbeitersatz in Geld zu leisten.
- 7.10. Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch beispielsweise für die auf dem Kleingarten des Mitglieds errichteten Teile der Außenumfriedung der Kleingartenanlage zu, die nicht eigenmächtig geöffnet oder sogar mit Toren versehen werden dürfen, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (z.B. zum öffentlichen Gut!) zu schaffen. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
- 7.11. Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß § 20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung an die Vereinsleitung heranzutragen.

Hinweis: § 20 VerG 2002 hat folgenden Wortlaut: *Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 2/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.*

8. Die Organe des Vereins

8.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- die Vereinsleitung (Leitungsorgan/Vorstand),
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

8.2. Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Funktionsgebühren kann nur die Generalversammlung bewilligen. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind. Z.B. Sitzungsgeld bei Bezirkskleingartenkommission bzw.-organisation, Bewirtungsspesen unter Angabe der Personen und des Anlasses.

8.3. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 4 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung und enden mit der Entlastung. Wiederbestellungen sind unbeschränkt zulässig,

8.4. Ein Rücktritt eines Vereinsorgans ist jederzeit möglich, sofern er der Vereinsleitung in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s. Pkt. 11).

8.5. Das Vereinsjahr erstreckt sich über vier Kalenderjahre. Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung.

8.6. Die Entscheidungen der Vereinsorgane werden in der Regel in Präsenzsitzungen getroffen. Sie können aber auch digital im Rahmen einer Videokonferenz oder schriftlich im Umlauf getroffen werden.

9. Die Generalversammlung

ist das oberste willensbildende Organ des Vereins. Dabei wird zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung unterschieden.

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre spätestens am 30. Juni statt. Sie ist vom Obmann einzuberufen.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder von mindestens 1/10 der Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG) schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann einzuberufen.

9.3. Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung

9.3.1. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Zustelladressen oder per Mail einzuladen.

9.3.2. Ein entsprechender Anschlag an der in den Kleingartengruppen für Kundmachungen des Vereins üblichen Stelle (z.B. Anschlagtafeln o. ä.) obliegt der Vereinsleitung.

9.4. Die Bekanntmachung der Generalversammlung hat die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Änderungsanträge zur Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Änderungen der Tagesordnung beschließen und Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung machen.

9.5. Abstimmungen und gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.

- 9.7. Sitz und Stimme:** In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten!) eine Stimme zugeordnet. Stehen die Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Miteigentümern, Ehegatten oder Lebensgefährten als Einzelpächtern oder Unterpächtern), dann steht den betroffenen Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesende(n) Mitglied(er) und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Kleingarten zustehen, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch eines von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt.
- 9.8.** Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eingefunden hat. Ist zum festgesetzten Termin nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend, dann wird der Beginn um 15 Minuten verschoben; die Generalversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.9.** Grundsätzlich werden Abstimmungen durch Handerheben durchgeführt. In besonderen Fällen können auch Stimmzettel verwendet werden. Die Art der Abstimmung ist vor deren Beginn vom Vorsitzenden der Generalversammlung festzulegen.
- 9.10.** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner (siehe auch später) erklärt oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Über den Tagesordnungspunkt „Austritt des Vereins aus dem Landesverband“ kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des betroffenen Landesverbandes nach sinnge­mäßiger Maßgabe der Punkte 9.3 und 9.4 zur Generalversammlung geladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter den Vereinsmitgliedern die Folgen des Austritts darzulegen.
- 9.11.** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des Landesverbandes, des Zentralverbandes der Kleingärtner oder einer Bezirksorganisation sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.12.** Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl stellen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dieser hat der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge bekanntzugeben und den Wahlvorgang zu leiten. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit Stimmenmehrheit für jede zu besetzende Vereinsfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten.

Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt worden ist (s. Pkt. 9.9). Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Be­endigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln, mündlich zu verkünden und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Bei Stimm­gleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Erfolgt die Wahl durch Handerheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzu­setzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.

Variante Listenwahl: Der Wahlausschuss kann von sich aus mit einfacher Stimmenmehrheit beschlie­ßen, jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen,

die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen. Eine Listenwahl ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn der Generalversammlung zumindest zwei wenigstens teilweise verschiedene Wahllisten zur Abstimmung vorgeschlagen werden.

In den Wahllisten haben den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden. Bei Wahl mit Stimmzettel hat der Stimmzettel den Wahllistenvorschlag zu enthalten. Änderungen des auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschlages, z.B. Kandidatenstreichungen, machen den Wahlzettel zur Gänze ungültig. Lehnt jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ab, dann ist die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

- 9.13.** Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und eine Ausfertigung dem Obmann zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Diese Ausfertigung des Protokolls ist von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeglaubigten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

10. Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.** die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über die abgelaufene Periode;
- 10.2.** die Genehmigung der Berichte und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung; dies unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 10.3.** die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung, der Rechnungsprüfer und des Einzelschiedsrichters (vgl. Pkt. 15.4), die Bestätigung kooptierter Mitglieder der Vereinsleitung (Pkt. 11.2), sowie die allfällige Enthebung von Funktionären vor Ablauf der Funktionsperiode;
- 10.4.** die Bestellung eines Wahlausschusses, wenn Wahlen angesetzt sind;
- 10.5.** die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufende Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.6.** die Festsetzung von Gebühren und der Höhe der Mitgliedsbeiträge; ebenso von Abgeltungen jener Leistungen, welche im Rahmen des Kleingartenwesens für Nichtmitglieder erbracht werden, beispielsweise die Abrechnungen von Parzellen, deren Inhaber nicht Vereinsmitglieder sind;
- 10.7.** die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Mitglieder;
- 10.8.** die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- 10.9.** die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung;
- 10.10.** die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 10.11.** die Beschlussfassung über den Austritt des Vereines aus dem Landesverband der Kleingärtner;
- 10.12.** die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen;
- 10.13.** die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung;
- 10.14.** die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt;
- 10.15.** die Beschlussfassung über die Art und Weise, wie auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen und den sonstigen Gemeinschaftsflächen die winterliche Wegbetreuung, insbesondere die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung, zu organisieren und zu finanzieren ist.

11. Die Vereinsleitung (der Vorstand)

- 11.1.** Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter.
- 11.2.** Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird die Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband der Kleingärtner zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband der Kleingärtner davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestands entspricht (§ 29 Abs. 1 VerG).
- 11.3.** Die Vereinsleitung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4.** Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.5.** Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder gegeben, wenn die Organe ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 11.6.** Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.7.** Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit dem gleichzeitig festzulegenden Termin in Kraft.
- 11.8.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die nächste Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 11.2.

12. Die Aufgaben der Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Leitung des Vereines, sie führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein durch den Obmann nach außen. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1.** Die Erstellung des Rechnungsabschlusses (§ 21 VerG) sowie die Erfassung und Berechnung der den Mitgliedern jährlich vorzuschreibenden finanziellen Aufwendungen, Beiträge und Umlagen. Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbands der Kleingärtner und des Landesverbandes der Kleingärtner auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2.** Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.3.** Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Am Ende jedes Rechnungsjahres hat die Vereinsleitung eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen. Diese hat auch eine Vermögensübersicht bzw. Finanzplanung zu beinhalten.
- 12.4.** Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- 12.5.** Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- 12.6.** Die Regelung des Verkehrs und der Benützungsbedingungen auf den Zufahrts- und Aufschließungswegen sowie den Parkplätzen der Kleingartenanlage im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer.

13. Besondere Aufgaben bestimmter Vorstandsmitglieder

Der Verein wird nach außen vom Obmann vertreten. Bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, steht das Vertretungsrecht dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier zu. Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein zu, in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassier.

Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom Obmann, vom Schriftführer und vom Kassier zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom Obmann und vom Schriftführer.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Vereinsleitung.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen der Vereinsleitung.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

14. Die Rechnungsprüfer

14.1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

14.2. Abgesehen von der Generalversammlung dürfen die Rechnungsprüfer keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also nicht der Vereinsleitung.

14.3. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Geldgebarung zu prüfen und darüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. Darin ist die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu bestätigen bzw. sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen; auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonderes einzugehen (§ 21 VerG).

14.4. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Gebarungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer können auch von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

15. Das Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 VerG 2002, nicht aber um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.

15.2. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung sowohl von reinen Vereinsstreitigkeiten wie auch von rechtlichen Vereinsstreitigkeiten, sowohl solchen zwischen Vereinsmitgliedern wie auch solchen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein berufen. Sowohl der Verein wie auch die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen.

15.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung schriftlich namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlangen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen können, oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, dann gilt der Versuch zur Bildung eines kollegialen Schiedsgerichtes als gescheitert.

15.4. Für diesen Fall hat die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) vorweg einen Einzelschiedsrichter – und für den Fall, dass dieser im konkreten Streit befangen sein sollte, einen Ersatzschiedsrichter – zu bestellen, der – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Vereinsorgan angehören darf. Er

muss nicht Vereinsmitglied sein und seine Funktion bis zur Bestellung eines anderen Einzelschiedsrichters ausüben. Es steht aber den Streitparteien frei, das Streitschlichtungsverfahren von vornherein durch einen gemeinsamen Entscheidungsantrag an den Einzelschiedsrichter heranzutragen.

- 15.5. Jener Streitteil, der ein Schiedsgericht anruft, hat in seiner Anrufung den Streitgrund inklusive Sachverhalt und die andere(n) Streitpartei(en) anzugeben. Dieser Streitteil hat auch die Vereinsleitung über den Streitfall und die Streitpartei(en) zu informieren.
- 15.6. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter hat mit der Beweisaufnahme unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. Anrufung des Einzelschiedsrichters zu beginnen. Die Streitparteien sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bzw. dem Einzelschiedsrichter auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptung geeignet sind.
- 15.7. Das Schiedsrichterkollegium bzw. der Einzelschiedsrichter fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs. Das Schiedsrichterkollegium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt. Sowohl das Schiedsrichterkollegium wie auch der Einzelschiedsrichter entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. In reinen Vereinsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig. Geht es um rechtliche Vereinsstreitigkeiten, dann haben seine Entscheidungen nur den Charakter eines Einigungsvorschlages. Seine Entscheidungen sind auch nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.8. Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums oder des Einzelschiedsrichters steht es jenem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium oder der Einzelschiedsrichter auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat. Als Tag der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird, bzw. der Tag, an dem dem Einzelschiedsrichter das gemeinsame Streitschlichtungsersuchen der Streitparteien zugeht. Als Zustellanschrift des Vereinsmitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekannt gegebene Anschrift (s. Pkt. 9.3).
- 15.9. Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Vereinsobmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner. Auch die Einigung mit dem Streitgegner auf gemeinsame Anrufung eines Einzelschiedsrichters steht dem Obmann zu.
- 15.10. Der Vorsitzende des Schiedsrichterkollegiums bzw. der Einzelschiedsrichter hat die Vereinsleitung über die Entscheidung zu informieren; wurde das Erkenntnis schriftlich ausgefertigt, dann ist eine Kopie zu übermitteln.
- 15.11. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

16. **Auflösung des Vereins**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven gegebenenfalls verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.
An die Vereinsmitglieder darf im Falle der freiwilligen Vereinsauflösung dem Verein verbleibendes Vermögen nur soweit ausgeschüttet werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen (insbes. der Mitgliedsbeiträge) nicht übersteigt (§ 30 Abs. 2 VerG).

Wien, 27.9.2022, geändert am 18.4.2023

Leopold Wunsch, Obmann

Heidemarie Briem, Schriftführer

Sicherstellung des gepflogenen Betriebs- und Reparaturkostenschlüssels

1.1. (Bestehende Anlagen) – „Betreibergemeinschaften“ (Abfall, Straße, Wasser):

In der Kleingartenanlage „Meisenbühel“ bestehen mehrere Versorgungseinrichtungen, deren Betreibergemeinschaften jeweils nicht sämtliche Eigentümer der Kleingartenparzellen umfassen. Die Parzellen 2, 4 und 6 gehören weder zur Wasserleitungs- noch zur Kanalgemeinschaft, weil sie zur Zeit der Errichtung dieser Versorgungsanlagen bereits mit Winterwasser und Kanalanschluss (von außerhalb der Siedlung gelegenen privaten Anlagen) versorgt waren. Die Parzelle 16 nimmt nur an der *Wasserleitungsgemeinschaft*, nicht aber auch an der *Kanalgemeinschaft* teil. Die Parzelle 50 gehört nicht zur Wasser- und zur Kanalgemeinschaft. Zur *Weggemeinschaft* gehören die Eigentümer sämtlicher durch den Siedlungsweg aufgeschlossener Parzellen.

1.2. (Verwaltung der Anlagen):

Der Verein KGV Meisenbühel unterstützt satzungsgemäß die Eigentümer der Kleingartenparzellen bei der Verwaltung der gemeinsamen Versorgungseinrichtungen. Wir Eigentümer (nicht der Verein) sind Träger von Errichtungs- und Erhaltungspflichten hinsichtlich der Versorgungsanlagen (siehe § 6 Abs 1 Wiener Kleingartengesetz).

Als Entgelt für die Verwaltungstätigkeit wird der Betrag von € 100 pro Kleingarten und Jahr festgesetzt. Dieses Entgelt entfällt während der Dauer der Mitgliedschaft zum KGV Meisenbühel. Mitglieder haben nur den Mitgliedsbeitrag von € 50 pro Kleingarten und Jahr zu zahlen. Der Austritt aus dem KGV Meisenbühel ändert nichts an der Zugehörigkeit zu den einzelnen Betreibergemeinschaften.

2. (Betriebs- und Reparaturkostenschlüssel):

Für die Aufteilung von Betriebs- und Reparaturkosten der Gemeinschaftsanlagen gelten folgende vom Verein beschlossene und gepflogene Grundsätze:

2.1. Schneeräumung: Jeder Eigentümer eines Kleingartens (keine Mehrfachzählung vom Eigentümer genutzter Doppel- oder Mehrfachparzellen) trägt eine „Kopfquote“ der Gesamtkosten; jeder Dauerwohner, der den AufschlieBungsweg auch im Winter regelmäßig benützt, trägt zusätzlich eine weitere „Kopfquote“.

2.2. Abfallentsorgung: „Kopfquote“ je Kleingarten mit bestehendem Gebäude.

2.3. Wasserverbrauch und Kanalgebühr: Die Abrechnung erfolgt je Wassermesser. Die Ablesedifferenz, die sich aus dem Zählerstand des Wasserhauptmessers und den Zählerständen der Subzähler der einzelnen Wasseranschlüsse (Schwund) ergibt, wird mit einer „Kopfquote“ pro Kleingarten (keine Mehrfachzählung vom Eigentümer genutzter Doppel- oder Mehrfachparzellen) aufgeteilt.

2.4. Reparaturen an der Steigleitung der Wasserleitung bis zum jeweiligen Schrägsitzventil vor dem Wassermesser der jeweiligen Anschlussleitungen (im Schacht 12 zusätzlich bis zum Schrägsitzventil nach dem Wassermesser mit der Nummer 12100000) sowie an der Drucksteigerungsanlage und an den 3 Absperrventilen (Absperrventile für die drei Sektoren der Steigleitung): „Kopfquote“ je Wasseranschluss.

2.5. Reparaturen an den Wasserzuleitungen: „Kopfquote“ nach Anzahl der von der betroffenen Zuleitung versorgten Kleingärten (keine Mehrfachzählung vom Eigentümer oder seiner Familie genutzter Doppel- oder Mehrfachparzellen ohne eigenen Anschluss).

2.6. Sonstiges: „Kopfquote“ je Kleingarten (keine Mehrfachzählung vom Eigentümer genutzter Doppel- oder Mehrfachparzellen).

3. (Sicherung der Betriebs- und Reparaturkostenforderungen der Gemeinschaften):

Die Betriebs- und Reparaturkosten eines Jahres werden am Beginn des Folgejahres zur Zahlung vorgeschrieben. Den gesetzten Zahlungsfristen ist Folge zu leisten. Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art ist nicht zulässig. Ist ein Mitglied der Betreibergemeinschaften trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Zahlung vorgeschriebener Beträge weiterhin auch nur teilweise im Verzug, dann ist die verwaltende Vereinsleitung berechtigt, den säumigen Zahler vom Wasserbezug durch Absperrn seiner Zuleitung auszuschließen. Im Fall beharrlichen Missbrauchs der Gemeinschaftsanlagen oder bei Verzug mit Betriebs- und Reparaturkosten trotz bereits eingetretener Fälligkeit der Vorschreibung für das Folgejahr ist die Gemeinschaft berechtigt, dem zuwiderhandelnden Mitglied die Mitgliedschaft zu den Betreibergemeinschaften aufzukündigen.

4. (Sonstige Pflichten)

Jedes Vereinsmitglied akzeptiert die bestehenden und gepflogenen Beschlüsse des Vereins für die Aufteilung von Betriebs- und Reparaturkosten der Versorgungsanlagen.

Diese Grundsätze werden auf der Website des Vereines www.meisenbuehel.at erläutert. Die entsprechenden Dokumente, vor allem die „Sicherstellung des gepflogenen Betriebs- und Reparaturkostenschlüssels“ und die Beitrittserklärung zum Verein KGV Meisenbühel sind auch als Download auf www.meisenbuehel.at verfügbar.

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, diese Grundsätze im Falle der Veräußerung von Kleingartenparzellen auch an den Rechtsnachfolger zu übertragen, also in den Vertrag zu übernehmen, dass diese Verpflichtung zur Anerkennung des Betriebs- und Reparaturkostenschlüssels des Vereines, wie in der Website www.meisenbuehel.at ersichtlich, vom Veräußerer übertragen und vom Erwerber übernommen wird.